



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 5/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 10.02.2026

Gemeinde Bösel
Der Bürgermeister

Bösel, den 10.02.2026

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 13. September 2026

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände

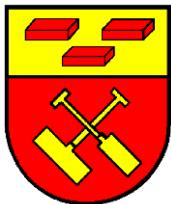
Gemäß § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i. V. m. §§ 10 und 11 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 3) werden die in der Gemeinde Bösel vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, bis zum **10. März 2026** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen. In den Wahlvorständen sind eine Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, eine stellvertretende Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher sowie nicht weniger als fünf weitere Mitglieder zu benennen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf gem. § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sollten bis zum 10. März 2026 keine oder nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen worden sein, so werden die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände aus dem Kreis der Wahlberechtigten im Wahlgebiet berufen.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 5/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 10.02.2026

Gemeinde Bösel
Der Gemeindewahlleiter

Bösel, den 10.02.2026

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 13. September 2026

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern für den
Gemeindewahlaußschuss

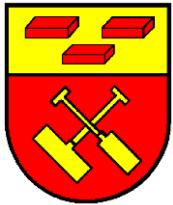
Gem. § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 3) i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), werden die in der Gemeinde Bösel vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, bis zum 10. März 2026 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder für den Gemeindewahlaußschuss vorzuschlagen.

Für den Gemeindewahlaußschuss werden sechs weitere Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder berufen. Die eingehenden Vorschläge werden in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt, die die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben.

Ich weise darauf hin, dass nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beauftragt sind,
- Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 5/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 10.02.2026

Sollten bis zum 10 März 2026 keine oder nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen worden sein, so werden die weiteren Mitglieder des Gemeindewahlausschusses aus dem Kreis der Wahlberechtigten im Wahlgebiet berufen.

In Vertretung

Rainer Hollje